



MODERNE MEDIZIN

*Von Mensch  
zu Mensch*

# SATZUNG DES KLINISCHEN ETHIKKOMITEES



Katholisches Klinikum  
Koblenz • Montabaur



BBT-Gruppe

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 GRUNDLAGEN</b>	<b>4</b>
1.1 Leitlinien	4
1.2 Auftraggeber und Unabhängigkeit	4
1.3 Aufgaben und Themen	4
1.4 Datenschutz	4
1.5 Struktur	4
<b>§ 2 TEILGREMIUM „MEDIZINETHIK“</b>	<b>5</b>
2.1 Leitlinien und Grundlagendokumente	5
2.2 Einzelfallberatung	5
2.3 Ethische Fortbildung	6
<b>§ 3 TEILGREMIUM „ORGANISATIONSETHIK“</b>	<b>6</b>
3.1 Ethische Beratung	6
3.2 Unternehmerische Entscheidungen	6
3.3 Leitlinien und Grundlagendokumente	6
<b>§ 4 ZUSAMMENSETZUNG UND MITGLIEDSCHAFT DES KLINISCHEN ETHIKKOMITEES</b>	<b>7</b>
4.1 Zusammensetzung	7
4.1.1 Vorstand	7
4.1.2 Zusammensetzung des Teilgremiums Medizinethik	8
4.1.3 Zusammensetzung des Teilgremiums Organisationsethik	8
4.2 Mitgliedschaft	8
4.3 Qualifikation der Mitglieder	9
<b>§ 5 ARBEITSWEISE</b>	<b>9</b>
5.1 Sitzungen	9
5.2 Einladung, Tagesordnung, Protokoll	9
5.3 Beschlüsse und Empfehlungen	10
5.4 Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsarbeit	10
<b>§ 6 SCHLUSSBEMERKUNGEN</b>	<b>11</b>
6.1 Evaluation der Satzung und Satzungsänderungen	11
6.2 Inkraftsetzung	11

# PRÄAMBEL

Als christliches Unternehmen ist das Katholische Klinikum Koblenz · Montabaur dem Leben und der unantastbaren Würde des Menschen als Geschöpf Gottes verpflichtet.

Auf dieser Grundlage beschreibt das Leitbild des Klinikums Handlungsfelder und Gestaltungsräume, in denen unsere Orientierung am Menschen und unsere Unternehmensphilosophie konkret fassbar werden. Ein unverzichtbares Moment ist dabei die Arbeit des Klinischen Ethikkomitees. Es schafft Räume, die der gesamten Dienstgemeinschaft des Katholischen Klinikums Koblenz · Montabaur bei Fragestellungen von ethischer Relevanz und im Einsatz für das Wohl von Patienten und Mitarbeitenden Unterstützung vermitteln. Am gemeinsamen ethischen Diskurs nehmen alle Mitglieder des Klinischen Ethikkomitees

unabhängig von Berufsgruppe oder Position in sachbezogener Gleichberechtigung teil.

Um die gewachsene Komplexität ethischer Spannungsfelder abbilden zu können, wurde die bisher gültige Satzung des Klinischen Ethikkomitees an die gesamten Handlungsebenen des Klinikums angepasst. Dabei richtete sich der Blick nicht nur auf die Bereiche von Medizin und Pflege, sondern auch auf unternehmensstrategische, organisationale und ökonomische Rahmenbedingungen des Krankenhausalltags. Dem wurde mit der Etablierung der beiden Teilgremien Medizinethik und Organisationsethik Rechnung getragen. Das Klinische Ethikkomitee leistet so einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Katholischen Klinikums hin zu einer gesunden Organisation.

## § 1 GRUNDLAGEN

### 1.1 Leitlinien

Das Klinische Ethikkomitee (KEK) ist ein Gremium der Katholisches Klinikum Koblenz · Montabaur gGmbH (KKM) und dem Leitbild des KKM sowie den Grundsätzen und Leitlinien der BBT-Gruppe verpflichtet.

### 1.2 Auftraggeber und Unabhängigkeit

(1) Das KEK wird eingesetzt durch das Direktorium des KKM.

(2) Die Mitglieder sowie das Gremium als Ganzes sind in der Ausübung ihrer Arbeit unabhängig und allein dem eigenen Gewissen verpflichtet, unbeschadet der Pflicht, im Sinne der in 1.1 genannten Leitlinien zu arbeiten und sich keiner groben Pflichtverletzungen schuldig zu machen.

### 1.3 Aufgaben und Themen

(1) Das KEK hat die Aufgabe, die medizinischen, pflegerischen, therapeutischen und organisatorischen Prozesse im KKM aus ethischer Sicht konstruktiv-kritisch und kommunikativ zu begleiten und zu bewerten. In diesem Sinne besteht sein Grundauftrag darin, das ethische Bewusstsein der Mitarbeitenden zu fördern, ethische Leitlinien zu entwickeln und die ethische Einzelfallberatung sicherzustellen. Dieser Auftrag erstreckt sich insbesondere auf alle me-

medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Themenbereiche. Darüber hinaus hat das KEK die Aufgabe, ethische Bewertungen und Voten zu im KKM auftretenden organisations-, unternehmens- und führungsethischen Themen und Prozessen zu erarbeiten.

(2) Zu den genannten Themenbereichen und Prozessen erarbeitet das KEK Empfehlungen, die den Führungskräften und Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt werden und von diesen zu würdigen sind. Ihre letztgültige Entscheidungsbefugnis bleibt davon unberührt.

(3) Das KEK arbeitet sowohl subsidiär im Bezug auf Fälle, die aus den Fachbereichen und Abteilungen bzw. von der Leitungsebene an es herangetragen werden, als auch initiativ dort, wo es aus eigener Betrachtung einen Bedarf identifiziert.

(4) Mitglieder des KEK sind im Fachausschuss Ethik der BBT-Gruppe vertreten.

### 1.4 Datenschutz

Das KEK sowie seine Mitglieder unterliegen den Verpflichtungen des Datenschutzes und der Verschwiegenheit.

### 1.5 Struktur

(1) Um den Mitgliedern zu ermöglichen, ihre Kompetenzen fachbezogen einzubringen,

gliedert sich das KEK in die Teilgremien „Medizinethik“ und „Organisationsethik“, die von einem gemeinsamen Vorstand geleitet werden.

(2) Das Teilgremium „Medizinethik“ bearbeitet schwerpunktmäßig medizinische, pflegerische und therapeutische Fälle und Themen.

Das Teilgremium „Organisationsethik“ ist schwerpunktmäßig mit Fragen der Organisationsethik befasst.

## § 2 TEILGREMIUM „MEDIZINETHIK“

### 2.1 Leitlinien und Grundlegendokumente

(1) Das Teilgremium Medizinethik erarbeitet und implementiert bedarfsorientiert Leitlinien und Grundlegendokumente zu medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Themen, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Zentralbereich Christliche Unternehmenskultur und Ethik sowie dem Fachausschuss Ethik der BBT-Gruppe. Es stellt deren Bekanntmachung innerhalb des Unternehmens sicher und evaluiert sie in angemessenen Zeitabständen. Es sorgt auch für die Implementierung von ethischen Leitlinien, die von der Geschäftsführung für alle Einrichtungen der BBT-Gruppe erlassen werden.

(2) Das Teilgremium begutachtet Grundlegendokumente, die von den medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Bereichen erarbeitet werden, aus ethischer Sicht.

(3) Die notwendige Durchlässigkeit bei übergreifenden Fragestellungen wird durch den gemeinsamen Vorstand gewährleistet. Darüber hinaus werden regelmäßig sowie im Bedarfsfall gemeinsame Sitzungen anberaunt.

### 2.2 Einzelfallberatung

(1) Das Teilgremium stellt die Möglichkeit der ethischen Einzelfallberatung zu medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Fragen und Problemanzeigen strukturell und personell sicher. Es bestellt und schult Moderatoren, die zeitgerecht für ethische Fallbesprechungen zur Verfügung stehen können, und sorgt für eine Standardprozedur zu deren Antragstellung, Einberufung und Durchführung. Innerhalb des Klinikums sorgt es für eine angemessene Kenntnis der Möglichkeit einer Einzelfallberatung. Protokolle durchgeführter ethischer Fallbesprechungen sind in die jeweilige Patientenakte einzufügen. Darüberhinaus sind sie anonymisiert zu archivieren und zu evaluieren.

(2) Das Teilgremium bietet den medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Fachbereichen und Abteilungen eine Beratung unter ethischen Gesichtspunkten innerhalb von

Teamsitzungen an. Dies kann sowohl auf Antrag durch die Abteilung als auch durch eine turnusmäßige Anwesenheit eines Mitglieds des KEK in den Teamsitzungen geschehen.

(3) Eine ethische Fallberatung kann von jeder Person beantragt werden, die in einen Fall involviert ist bzw. davon Kenntnis erlangt.

(4) Jeder Antrag auf ethische Fallberatung wird bearbeitet. Eine Beurteilung über die Form der Bearbeitung (ethische Fallbesprechung, Fallbesprechung in der Teamsitzung, Kurzberatung o.ä.) sowie gegebenenfalls die Weiterleitung an andere geeignete Gremien oder Instanzen obliegt dem Vorstand.

## § 3 TEILGREMIUM „ORGANISATIONSETHIK“

### 3.1 Ethische Beratung

Das Teilgremium berät über organisations-, unternehmens- und führungsethische Themen. Es stellt sich zur Einzelfallberatung in organisationsethischen Fragestellungen zur Verfügung und erarbeitet – unbeschadet der Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Entscheidungsträger – gegebenenfalls Voten dazu.

### 3.2 Unternehmerische Entscheidungen

Das Teilgremium kann vom Direktorium beauftragt werden, bei der Planung und Durchfüh-

(5) Beantragte Fälle, die vor der Durchführung einer ethischen Fallbesprechung geklärt oder obsolet werden, sind mit Begründung der Absage zu archivieren.

### 2.3 Ethische Fortbildung

Das Teilgremium hat die Aufgabe, das ethische Bewusstsein und die Kenntnis von ethischen Inhalten innerhalb des KKM zu fördern und zu stärken. Daher bietet das Teilgremium Bildungsmaßnahmen sowie öffentliche Veranstaltungen zu ethischen Themen an.

zung von unternehmerischen Projekten sowie bei der Entwicklung von Strategien im KKM ethische Bewertungen vorzunehmen und Voten zu erarbeiten. Davon unberührt bleiben die Aufgaben und Kompetenzen anderer zuständiger Gremien und Bereiche.

### 3.3 Leitlinien und Grundlagendokumente

(1) Das Teilgremium Organisationsethik erarbeitet bedarfsorientiert Leitlinien und Grundlagendokumente zu organisationsethischen Themen. Es stellt deren Bekanntmachung innerhalb des

Unternehmens sicher und evaluiert sie in angemessenen Zeitabständen. Es sorgt auch für die Implementierung von ethischen Leitlinien, die von der Geschäftsführung für alle Einrichtungen der BBT-Gruppe erlassen werden.

(2) Das Teilgremium steht für die ethische Begutachtung und die Erarbeitung von Empfehlungen zu unternehmerischen Grundlagendokumenten zur Verfügung.

## § 4 ZUSAMMENSETZUNG UND MITGLIEDSCHAFT DES KLINISCHEN ETHIKKOMITEES

### 4.1 Zusammensetzung

Das KEK setzt sich aus dem Vorstand und den Mitgliedern zusammen.

Der Vorsitzende des Ethikkomitees gehört beiden Teilgremien an, die Vorsitzenden der Teilgremien und die Mitglieder gehören dem jeweiligen Teilgremium an. Eine Mitgliedschaft in beiden Teilgremien ist möglich.

#### 4.1.1 Vorstand

(1) Der Vorstand des KEK besteht aus dem Vorsitzenden des gesamten Ethikkomitees, den Vorsitzenden der Teilgremien und den Schriftführern der Teilgremien. Die Ernennung des Vorstandes erfolgt auf Grundlage eines Vorschlages des KEK durch das Direktorium.

(2) Die Vorsitzenden der Teilgremien sind zugleich stellvertretende Vorsitzende des gesamten Ethikkomitees. Nach Möglichkeit nehmen sie wechselseitig an den Sitzungen des jeweiligen Gremiums teil.

(3) Wird das Amt des Schriftführers der beiden Teilgremien von derselben Person wahrgenommen, reduziert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.

(4) Den Vorsitzenden obliegt es, die Sitzungen des jeweiligen Gremiums einzuberufen und zu leiten und das Gremium nach innen und nach außen zu vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Klinischen Ethikkomitees leitet eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden das Gesamtgremium. Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines Teilgremiums leitet der Vorsitzende des Gesamtgremiums die jeweilige Sitzung.

(5) Die Schriftführer der Teilgremien erstellen die Einladung und das Protokoll der jeweiligen Sitzungen, halten die Umsetzung von Arbeitsaufträgen und die Information betroffener Personen nach und sorgen für die Öffentlichkeitsarbeit des KEK.

#### 4.1.2 Zusammensetzung des Teilgremiums Medizinethik

(1) Das Teilgremium Medizinethik besteht aus mindestens zehn und höchstens 20 Personen, davon mindestens sieben und maximal 15 stimmberechtigt. Darüberhinaus können beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind der Vorsitzende des Teilgremiums, der Vorsitzende des Gesamtgremiums, der Schriftführer sowie bis zu zwölf weitere Mitglieder. Bei den stimmberechtigten Mitgliedern sollen vertreten sein: Ärzteschaft, Pflegedienst, Sozialdienst, Seelsorge, Therapiebereiche, Bildungscampus und Palliative Care Team. Kann einer dieser Bereiche zeitweise nicht besetzt werden, ist der Platz freizuhalten.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind jeweils für die Dauer eines Schuljahres drei Schüler des Mittelkurses der Schulen für Pflegeberufe, für Physiotherapie und für Logopädie.

#### 4.1.3 Zusammensetzung des Teilgremiums Organisationsethik

(1) Das Teilgremium Organisationsethik besteht aus mindestens acht und höchstens 13 stimmberechtigten Personen. Darüber hinaus können beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind der Vorsitzende des Teilgremiums, der Vorsitzende des Gesamtgremiums, der Schriftführer sowie bis zu zehn weitere Mitglieder. Bei den stimmberechtigten Mitgliedern sollen vertreten sein:

Direktorium, Ärzteschaft, Pflegedienst, Personalmanagement, Controlling, Qualitäts- und Risikomanagement und Sozialdienst. Kann einer dieser Bereiche zeitweise nicht besetzt werden, ist der Platz freizuhalten.

#### 4.2 Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigte Mitglieder im KEK können Personen sein, die in einem haupt- oder ehrenamtlichen Dienstverhältnis zum KKM stehen.

(2) Die Ernennung der Mitglieder des KEK erfolgt unter Wahrung der satzungsmäßigen Vorgaben für die Zusammensetzung durch das Direktorium. Sowohl das Direktorium als auch das KEK hat das Recht, Personen für die Mitgliedschaft im KEK vorzuschlagen bzw. gegen die Mitgliedschaft einer Person begründet Einspruch zu erheben.

(3) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft im KEK besteht für die Dauer einer dreijährigen Amtsperiode. Die Mitgliedschaft für Mitglieder, die während der laufenden Amtsperiode berufen werden, dauert bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode. Eine Wiederernennung nach Ablauf der Amtsperiode ist möglich.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis des KKM, durch Erklärung des Mitglieds oder durch Ablauf der Amtsperiode. Der Ausschluss eines Mitglieds während der Amtsperiode kann nur durch das Direktorium aufgrund einer groben Pflichtverletzung erfolgen.

(5) Die Arbeit im KEK ist Arbeitszeit.

#### 4.3 Qualifikation der Mitglieder

Um ihre Arbeit im KEK leisten zu können, sind die Mitglieder angehalten, den ethischen Diskurs im Gesundheitswesen wahrzunehmen und ihre ethische Kompetenz zu fördern. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, wird den stimmberechtigten Mitgliedern pro Amtsperiode ein zusätzlicher Fortbildungstag zur ethischen Fortbildung gewährt und finanziert. Über etwaige darüber hinausgehende Fortbildungsmaßnahmen für einzelne Mitglieder wird gesondert entschieden. Um

die ethischen Fortbildungen für die Arbeit des KEK fruchtbar zu machen und ein möglichst breites Spektrum an ethischer Kompetenz zu ermöglichen, sollen die Fortbildungen mit dem KEK abgesprochen und im Nachhinein im KEK vorgestellt werden.

## § 5 ARBEITSWEISE

### 5.1 Sitzungen

(1) Das Teilgremium Medizinethik tagt in der Regel viermal jährlich. Darüber hinaus können bedarfsorientiert zusätzliche Sitzungen anberaumt werden.

(2) Das Teilgremium Organisationsethik tagt in der Regel zweimal jährlich. Darüber hinaus können bedarfsorientiert zusätzliche Sitzungen anberaumt werden.

(3) Das gesamte KEK tagt in gemeinsamer Sitzung in der Regel zweimal in der Amtsperiode. Darüber hinaus können bedarfsorientiert zusätzliche Sitzungen anberaumt werden.

(4) Über die Einberufung zusätzlicher Sitzungen entscheidet der Vorstand.

(5) Der Vorstand des KEK tagt bedarfsorientiert zur Vorbereitung der jeweiligen Sitzungen des KEK oder seiner Teilgremien.

(6) Bei dringendem Handlungsbedarf ist der Vorstand zwischen den Sitzungen des Ethikkomitees und seiner Teilgremien allein entscheidungsbefugt, sofern eine Einberufung des Ethikkomitees oder seiner Teilgremien nicht zeitgerecht möglich ist. Über die im Dringlichkeitsfall getroffenen Entscheidungen ist das Ethikkomitee zu Beginn der nächsten Sitzung zu informieren.

### 5.2 Einladung, Tagesordnung, Protokoll

(1) Der Vorstand des KEK lädt die Mitglieder

zu den Sitzungen in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Der Vorstand erstellt die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingereichten Themenvorschläge. Der Vorstand kann begründet einen solchen Vorschlag ablehnen bzw. auf einen späteren Zeitpunkt terminieren. Über die Behandlung von Themenwünschen, die nach Bekanntgabe der Tagesordnung eingereicht werden, entscheidet das jeweilige Gremium zu Beginn der Sitzung.

(2) Zu den Tagesordnungspunkten können Nichtmitglieder des KEK gezielt eingeladen werden. Mit der Einladung ist ein Rederecht zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt verbunden.

(3) Über die Ergebnisse der Sitzung wird ein vorläufiges Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung vorgelegt wird. Das Protokoll erlangt Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach dem Versand Korrekturwünsche oder Einsprüche vorgebracht werden.

### 5.3 Beschlüsse und Empfehlungen

(1) Das KEK und seine Teilgremien sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit.

(2) Empfehlungen, die das KEK oder seine Teilgremien an einen Entscheidungsträger aussprechen, sollen einstimmig beschlossen werden. Kann kein Konsens erreicht werden, sind Mehrheits- und Minderheitenvoten unter Angabe des jeweiligen Stimmenanteils zu Protokoll zu nehmen und dem Empfänger des Votums mitzuteilen.

### 5.4 Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Sitzungen des KEK und seiner Teilgremien sind ganz oder teilweise öffentlich. Auf der Tagesordnung sind nichtöffentliche Tagesordnungspunkte deutlich zu kennzeichnen. Auf Antrag der Mitglieder können darüber hinaus Tagesordnungspunkte von der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Gäste dürfen unangemeldet am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, besitzen jedoch kein Rederecht. Ein Rederecht kann im Einzelfall durch den Sitzungsleiter erteilt werden. Gäste unterliegen der Schweigepflicht bezüglich aller Inhalte und Diskussionsbeiträge. Hierüber sind sie zu Beginn ihrer Anwesenheit zu informieren.

(3) Die Tagesordnung der Sitzungen des KEK bzw. seiner Teilgremien werden unter Schwärzung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte in geeigneter Form in den Betriebsstätten des KKM veröffentlicht. Gleiches gilt für die Protokolle der Sitzungen.

## § 6 SCHLUSSBEMERKUNGEN

### 6.1 Evaluation der Satzung und Satzungsänderungen

(1) Die Satzung des KEK soll regelmäßig evaluiert werden. Hierzu soll in einem standardmäßigen Tagesordnungspunkt in einer Sitzung des gesamten KEK gegen Ende der Amtsperiode die Frage behandelt werden, ob es Gesprächs- oder Verbesserungsbedarf gibt.

(2) Grundsätzlich sind Satzungsänderungen zu jedem Zeitpunkt möglich. Wird ein entsprechender Bedarf vom KEK identifiziert und empfohlen, kann ein entsprechender Entschei-

dungsantrag an das Direktorium des KKM gestellt werden.

(3) Ein Votum zur Satzungsänderung muss vom Gesamtgremium formuliert werden.

### 6.2 Inkraftsetzung

**Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung verliert die bisherige Satzung für das Klinische Ethikkomitee am Katholischen Klinikum Koblenz vom 16.06.2008 ihre Gültigkeit.**

Koblenz, den 01.04.2019



Werner Hohmann  
Hausoberer



Prof. Dr. Jan Maurer  
Ärztlicher Direktor



Jérôme Korn-Fourcade  
Kaufmännischer Direktor



Thomas Geltenpoth  
Pflegedirektor



**Katholisches Klinikum  
Koblenz • Montabaur**

**Herausgeber:**

Katholisches Klinikum  
Koblenz • Montabaur  
Kardinal-Krementz-Str. 1-5  
56073 Koblenz  
Tel.: (0261) 496-6241  
E-Mail: [ethik@kk-km.de](mailto:ethik@kk-km.de)  
[www.kk-km.de](http://www.kk-km.de)

**Redaktion:**

Ulrike Bergmann  
Werner Hohmann  
Irmgard Layes  
Thomas Müller  
Dr. Angela Seidel  
Claudia Stork  
Thomas Tschage

**Titelbild:**

Adobe Stock

**Stand April 2019**



**BBT-Gruppe**

Mit Kompetenz und Nächstenliebe  
im Dienst für die Menschen